

Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH &
Co. KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/Bi-Ga 1-4/ae 13.07.2023

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 08.05.2023, hier eingegangen am 15.05.2023, wegen Änderung der Betriebsmodi Nacht und Tag für die mit Datum vom 29.07.2021 genehmigten Windenergieanlagen sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022, in den Gemarkungen Gabsheim (Flur 7, Flurstück 164 („WEA N1“) und Flur 7, Flurstücke 195+196 („WEA N2“) und in der Gemarkung Biebelnheim (Flur 16, Flurstück 5 („WEA N3“) und Flur 16, Flurstück 18 („WEA N4“))

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 08.05.2023 gestellten und bei uns am 15.05.2023 eingegangenen Antrages, ergänzt am 05.06.2023, ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß §§ 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung der beteiligten Stellen die

Änderungs-Genehmigung

für die am 29.07.2021 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) sowie hierzu ergangener Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022, des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, erteilt, diese mit geänderten Betriebsmodi entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Gabsheim

WEA N1:	Flur 7, Flurstücke 164	UTM32 RW 439007 HW 5518616
WEA N2:	Flur 7, Flurstück 195 und 196	UTM32 RW 439035 HW 5518202

Gemarkung Biebelnheim

WEA N3:	Flur 16 Flurstück 5	UTM32 RW 439482 HW 5517668
WEA N4:	Flur 16, Flurstück 18	UTM32 RW 440013 HW 5517942

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz

Auflagen:

Anlage WEA 34, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439007/ Nordwert 5518616

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 34 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend

der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ -
nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

□ $L_{e,max,Oktav}$: WEA 34 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

• $L_{e,max,Oktav}$: WEA 34 101,9 dB(A) (Betriebsmodus SO5.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **100,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,6	91,4	93,3	92,4	93,0	93,2	86,6	77,5

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 35, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439035 / Nordwert 5518202

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 35 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 101,9 dB(A) (Betriebsmodus SO5.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **100,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	87,6	91,4	93,3	92,4	93,0	93,2	86,6	77,5

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Be-

treibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 36, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439482 / Nordwert 5517668

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 36 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 36 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-
 Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav,WEA\ 36}$ 105,1 dB(A) (Betriebsmodus SO2.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **103,4 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktav-
 spektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-
 Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	92,5	97,2	96,1	93,8	95,2	96,1	89,6	75,9

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, \text{Messung}}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt, \text{Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung

zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschemessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 37, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32440013/ Nordwert 5517942

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

3. Die Windkraftanlage WEA 37 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 37 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 37 104,4 dB(A) (Betriebsmodus SO3.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **102,7 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	82,2	91,7	96,7	95,3	94,2	95,2	94,6	79,0

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}.$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Im Übrigen behalten alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2021 sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022 ihre Gültigkeit.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die mit Antrag vom 08.05.2023 und 05.06.2023 eingereichten Unterlagen werden Gegenstand des Änderungs-Genehmigungsbescheides.

Begründung:

Mit Datum vom 29.07.2021 wurde der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG, Wörrstadt, der Bau und Betrieb für 4 WEA in den Gemarkungen Gabsheim und Biebelnheim erteilt. Hierzu sind zwischenzeitig 5 Änderungen und zwar am 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022 ergangen.

Mit dem am 15.05.2023 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zur Änderung von einzelnen Betriebsmodi beantragt.

Aufgrund von Änderungen in der Bezeichnung der verfügbaren Betriebsmodi ist eine Änderung der bestehenden Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ergaben sich aus den zwischenzeitlich verfügbaren Schallvermessungsberichten andere akustische Eigenschaften in den einzelnen Betriebsmodi (Anlage 2.6 zum Antrag, Herstellerbestätigung von Vestas).

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurde das Schallgutachten für den Windpark durch das Büro Pies, Boppard, am 01.06.2023 aktualisiert und ist Grundlage der Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht. Gleichzeitig sind das Gutachten und die Herstellerbestätigung zu den Betriebsmodi Bestandteil der Änderungs-Genehmigung.

Des Weiteren wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Die Anwendung der gedrosselten Betriebsmodi über die Anlagensteuerung hat Einfluss auf die Rotorstellung und -drehzahl, wodurch die maximale Schallemission in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit reduziert sowie die maximale elektrische Leistung begrenzt wird.

Aus der geänderten Betriebsweise sind neben der Schallemission des Windparks keine negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Die beauftragten vorsorglichen Abschaltparameter für den fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen müssen unverändert und unabhängig von den eingestellten Betriebsmodi zur Anwendung kommen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 26.06.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).

Es ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

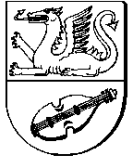
Im Auftrag

gez. Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):

1 Ordner Genehmigungsunterlagen



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbestätigung

Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH &
Co. KG
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Abteilung: Bauen und Umwelt, Referat Naturschutz,
Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731 – 408-4632 Fax: 06731-4088 4444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 64

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6-56101-90/Bi-Ga 1-4/ae 13.07.2023

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 08.05.2023, hier eingegangen am 15.05.2023, wegen Änderung der Betriebsmodi Nacht und Tag für die mit Datum vom 29.07.2021 genehmigten Windenergieanlagen sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022, in den Gemarkungen Gabsheim (Flur 7, Flurstück 164 („WEA N1“) und Flur 7, Flurstücke 195+196 („WEA N2“) und in der Gemarkung Biebelnheim (Flur 16, Flurstück 5 („WEA N3“) und Flur 16, Flurstück 18 („WEA N4“))

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres am 08.05.2023 gestellten und bei uns am 15.05.2023 eingegangenen Antrages, ergänzt am 05.06.2023, ergeht folgender

B e s c h e i d:

Gemäß §§ 6, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung der beteiligten Stellen die

Änderungs-Genehmigung

für die am 29.07.2021 genehmigten Windenergieanlagen (WEA) sowie hierzu ergangener Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022, des Bautyps Vestas V150, Nennleistung 5,6 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m, erteilt, diese mit geänderten Betriebsmodi entsprechend der nachfolgenden Nebenbestimmungen, zu betreiben.

Positionierung:

Gemarkung Gabsheim

WEA N1:	Flur 7, Flurstücke 164	UTM32 RW 439007 HW 5518616
WEA N2:	Flur 7, Flurstück 195 und 196	UTM32 RW 439035 HW 5518202

Gemarkung Biebelnheim

WEA N3:	Flur 16 Flurstück 5	UTM32 RW 439482 HW 5517668
WEA N4:	Flur 16, Flurstück 18	UTM32 RW 440013 HW 5517942

Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz

Auflagen:

Anlage WEA 34, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439007/ Nordwert 5518616

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 34 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schallleistungspegel ($L_{e,max,Oktav.}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend

der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ -
nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

□ $L_{e,max,Oktav}$: WEA 34 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

• $L_{e,max,Oktav}$: WEA 34 101,9 dB(A) (Betriebsmodus SO5.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **100,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,6	91,4	93,3	92,4	93,0	93,2	86,6	77,5

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav.}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 35, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439035 / Nordwert 5518202

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 35 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung
 σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit
 σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 35 101,9 dB(A) (Betriebsmodus SO5.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **100,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	87,6	91,4	93,3	92,4	93,0	93,2	86,6	77,5

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schallleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Be-

treibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:

- die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspiegels ergeben hat, und
- keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 36, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32439482 / Nordwert 5517668

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
3. Die Windkraftanlage WEA 36 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 36 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P :	= 0,2 dB(A)	Serienstreuung
σ_R :	= 0,5 dB(A)	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	= 1 dB(A)	Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav,WEA\ 36}$ 105,1 dB(A) (Betriebsmodus SO2.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **103,4 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schallleistungspegel

σ_P :	= 1,2 dB(A)	Serienstreuung
σ_R :	= 0,5 dB(A)	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	= 1 dB(A)	Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	92,5	97,2	96,1	93,8	95,2	96,1	89,6	75,9

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung

zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschemessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Anlage WEA 37, Vestas V 150 5.6 MW, NH 166 m, Ostwert 32440013/ Nordwert 5517942

I. Arbeits- und Immissionsschutz

1. Die Inbetriebnahme der geänderten Betriebsweise der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz mitzuteilen.
2. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

3. Die Windkraftanlage WEA 37 darf in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.
4. Die Windenergieanlage darf die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel - $L_{e,max,Oktav} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - nicht überschreiten:

Tagzeit: (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 37 105,9 dB(A) (Betriebsmodus PO5600)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **105,2 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **0,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Tagbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	91,1	97,5	97,4	97,5	98,3	97,7	93,0	83,3

Nachtzeit: (22:00 Uhr – 6:00 Uhr)

- $L_{e,max,Oktav}$: WEA 37 104,4 dB(A) (Betriebsmodus SO3.1)

Mit

$\bar{L}_{W,Oktav}$: = **102,7 dB(A)** messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

σ_P : = **1,2 dB(A)** Serienstreuung

σ_R : = **0,5 dB(A)** Messunsicherheit

σ_{Prog} : = **1 dB(A)** Prognoseunsicherheit

$L_{e,max,Oktav}$: ermittelter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

Hinweis:

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ für den Nachtbetrieb ist folgendes Oktavspektrum zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
LW,Oktav	82,2	91,7	96,7	95,3	94,2	95,2	94,6	79,0

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d, Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) von 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen.

5. Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung (Emissionsmessung) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an der Anlage die Einhaltung des o.g. Schalleistungspegels nachzuweisen. Dabei muss auch eine Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit (gemäß den Anforderungen der FGW-Richtlinie) erfolgen. Als Messstelle kommt nur eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt. Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz vorzulegen.
6. Die o.g. Geräuschmessungen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der Wiederholungsmessung kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
 - die Abnahmemessung eine Unterschreitung des o.g. Schalleistungspegels ergeben hat, und
 - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

7. Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, ist die WEA in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz bei Bedarf abzuschalten.

Im Übrigen behalten alle weiteren Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 29.07.2021 sowie der hierzu ergangenen Änderungen vom 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022 ihre Gültigkeit.

Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzuklären.

Die mit Antrag vom 08.05.2023 und 05.06.2023 eingereichten Unterlagen werden Gegenstand des Änderungs-Genehmigungsbescheides.

Begründung:

Mit Datum vom 29.07.2021 wurde der Windpark Biebelnheim-Gabsheim GmbH & Co. KG, Wörrstadt, der Bau und Betrieb für 4 WEA in den Gemarkungen Gabsheim und Biebelnheim erteilt. Hierzu sind zwischenzeitig 5 Änderungen und zwar am 07.10.2021 (Abhilfeentscheidung), 13.01.2022, 14.06.2022, 09.08.2022 und 29.11.2022 ergangen.

Mit dem am 15.05.2023 eingegangenen Antrag, wurde gemäß § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 V des Anhanges zur 4. BImSchV, die Änderungsgenehmigung zur Änderung von einzelnen Betriebsmodi beantragt.

Aufgrund von Änderungen in der Bezeichnung der verfügbaren Betriebsmodi ist eine Änderung der bestehenden Genehmigung erforderlich. Darüber hinaus ergaben sich aus den zwischenzeitlich verfügbaren Schallvermessungsberichten andere akustische Eigenschaften in den einzelnen Betriebsmodi (Anlage 2.6 zum Antrag, Herstellerbestätigung von Vestas).

Auf Grundlage der aktuell verfügbaren Informationen wurde das Schallgutachten für den Windpark durch das Büro Pies, Boppard, am 01.06.2023 aktualisiert und ist Grundlage der Nebenbestimmungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht. Gleichzeitig sind das Gutachten und die Herstellerbestätigung zu den Betriebsmodi Bestandteil der Änderungs-Genehmigung.

Des Weiteren wurde beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Die Anwendung der gedrosselten Betriebsmodi über die Anlagensteuerung hat Einfluss auf die Rotorstellung und -drehzahl, wodurch die maximale Schallemission in Abhängigkeit der Windgeschwindigkeit reduziert sowie die maximale elektrische Leistung begrenzt wird.

Aus der geänderten Betriebsweise sind neben der Schallemission des Windparks keine negativen Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu erwarten. Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel und Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Die beauftragten vorsorglichen Abschaltparameter für den fledermausfreundlichen Betrieb der Anlagen müssen unverändert und unabhängig von den eingestellten Betriebsmodi zur Anwendung kommen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes rechtliches Gehör am 26.06.2023 gewährt (Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides).

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Artikel 2 der 2. Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO vom 14.06.2002) vom 16. Mai 2023 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 10 Seite 158 vom 31.05.2023).

Es ergeht eine gesonderte Kostenfestsetzung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de oder per Online-Dienst „virtuelle Poststelle“ (VPS) des Landes Rheinland-Pfalz einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewahrt.

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.Emrich

Angela Emrich

Anlage(n):

1 Ordner Genehmigungsunterlagen
